



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (165)

Wie gelect!

Ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe hat Ende Juli für ein erhebliches Presseecho gesorgt. Eine Dame war vorliegend in einer Tiefgarage von einer Spinne „überrascht“ worden. Das fette, schwarze Krabbeltier hatte sich in ihrer Kopfhöhe an einem Faden herabgelassen, so dass die Betreffende reflexartig einen Schritt zurücktrat und dabei das Gleichgewicht verlor. Bei dem Sturz erlitt die Überraschte eine Prellung des Beckens und einer Gesichtshälfte sowie einen komplizierten Handgelenksbruch. Da die Geschädigte Regress forderte, mussten sich die Karlsruher Richter mit der alles entscheidenden Frage befassen, ob eine Spinne in der Tiefgarage ein allgemeines Lebensrisiko darstellt oder der Hausmeister quasi für die Nichtbeseitigung derselben haftbar gemacht werden kann. Das Gericht lehnte eine Haftung ab, da die Besagte nicht beweisen konnte, dass die von ihr behauptete schlechte oder unterlassene Säuberung der Tiefgarage, für ihren Sturz ursächlich war. Ein zugegebenermaßen bizarrer und nicht ganz alltäglicher Sachverhalt, doch stellt dieser nicht unbedingt ein Unikum dar. Die Justiz musste sich bereits des Öfteren mit einigen kuriosen Fällen aus der Welt der „Besen und Schrubber“ befassen.

Eine absolut reine Tiefgarage hätte vielleicht das folgenschwere Zusammentreffen mit dem Spinnentier verhindern können. Doch kann auch ein (zügellostes) Streben nach Sauberkeit und Reinheit – genauso wie mangelnde „Hygiene“ – gesundheitsgefährdend sein. Denn selbst, wenn geputzt wird, können Schadensfälle produziert werden. Dies stellte das Landgericht (LG) Gießen fest, das über eine äußerst unglückliche chemische Reaktion befinden musste. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wurde in einem hessischen Kreiskrankenhaus die Operationsabteilung mit zu viel Desinfektionsmittel gereinigt. Es kam zu einer explosionsartigen Verpuffung der Chemikalien. Hierdurch erlitt ein Pharmareferent Verbrennungen ersten und zweiten Grades und musste drei Wochen stationär behandelt werden. Der Geschädigte verlangte Schmerzensgeld in angemessener Höhe, das ihm durch das Gericht in Höhe von etwa 7.500,- Euro zugesprochen wurde. Da das Vierfache der im Prospekt des Herstellers empfohlenen Menge für den hier gegebenen Rauminhalt versprüht wurde, war nach richterlicher Auffassung die hochgradige Gefahr einer Explosion verursacht worden. Auch nach Meinung des Sachverständigen war eine Katastrophe bereits vorprogrammiert gewesen. Man kann somit festhalten: Viel hilft nicht immer viel!

Wenn geputzt wird, müssen nicht nur die Reinigungskräfte die Augen offen halten. Das LG Gießen befand in einem anderen Rechtsstreit, dass ein berechtigter Nutzer eines Büro- oder Mietshauses nicht jederzeit trockene Treppen erwarten kann. Vorliegend war eine Dame auf dem Weg zum Briefkasten auf einer kurz zuvor nassge-

wischten Treppe zu Fall gekommen. Aufgrund des glänzenden Natursteinbelags der Stufen und mangelnden Warnhinweises auf die Reinigung war der Geschädigten die Nässe nicht ersichtlich. Dennoch hatte die Betreffende mit Ihrem Ansinnen, den aus dem Sturz entstandenen Schaden ersetzt zu wissen, keinen Erfolg. Die Kammer lehnte eine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ab. Denn nach Auffassung des Gerichts sei ein Eigentümer eines Gebäudes weder gehalten, das Wischen der Treppe zu untersagen noch besondere Sicherheitsvorkehrungen gegen die Benutzung der aufgrund von Reinigungsarbeiten nassen Treppen zu treffen. Vielmehr müsse in jedem Gebäude damit gerechnet werden, dass das Treppenhaus in regelmäßigen Abständen, und zwar auch während der Arbeitszeiten, gereinigt werde. Es falle in den Verantwortungsbereich des Benutzers zu überprüfen, ob die Treppe infolge einer Reinigung nass sei, da der in Frage kommende Publikumsverkehr mit der Reinigung des Treppenhauses rechnen könne und müsse.

Doch muss man nicht überall mit allem rechnen. Nach Meinung des OLG Köln zumindest nicht in einer Toilette einer Gaststätte. Dies gilt insbesondere, wenn man sich bei der Nutzung derselben Verbrennungen und Verätzungen an Oberschenkel und Gesäß davonträgt. Gemäß diesem zu entscheidenden Fall hatte sich der Geschädigte auf eine verschmutzte Brille eines Klosetts gesetzt, welche unter anderem mit einem ätzenden Rohreinigungsmittel „kontaminiert“ war. Die Gastwirtin hatte offensichtlich den mutmaßlich ungiftigen Reiniger in dem stillen Örtchen stehen gelassen, so dass ein Gast, die gegenständliche Brille mit dem gesundheitsgefährdenden Stoff „behandelte“. Aufgrund der „sitzungsbedingten“ Verbrennungen dritten Grades sprachen die Richter dem Opfer Schmerzensgeld von rund 500,- Euro zu. Die Beklagte hätte als Gastwirtin die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Gäste in den Räumlichkeiten der Gaststätte keinen vermeidbaren Schäden erlitten. Dieser Verpflichtung – das Gericht weiter – sei sie nicht hinreichend nachgekommen, indem sie entweder selbst den Rohrreiniger in dem Toilettenraum stehen ließ oder jedenfalls seine Entfernung durch andere nicht veranlasst hatte. Denn es hätte die nicht fernliegende Möglichkeit bestanden, dass ein Gast bei dem Versuch, mit dem vermeintlich harmlosen Reinigungsmittel die Toilette zu reinigen, etwas von dem verstreute und sich oder den nächsten Benutzer (in Verbindung mit feuchter Haut) erheblich gefährdete.

Man kann trefflich darüber diskutieren, ob der Leidtragende auch in Hinblick auf die missliche Situation, in welcher er sich die „intimen“ Verletzungen zugezogen hatte, durch den Schmerzensgeldbetrag ausreichend entschädigt wurde. Jedoch ist eines sicherlich unbestritten: Wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de